

## 384 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (353 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert und ergänzt wird.

Gemäß dem § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist der Eigentümer berechtigt, die bürgerliche Anmerkung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung zu verlangen, um die bürgerliche Rangordnung vom Zeitpunkte dieses Ansuchens für die infolge dieser Veräußerung oder Verpfändung einzutragenden Rechte zu begründen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Verpfändung für eine Schuld oder für einen Höchstbetrag erfolgt und ob die Urkunde vor oder nach dem Ansuchen um die Anmerkung errichtet worden ist.

Diese Gesetzesbestimmung wird deshalb als unbillig empfunden, weil für eine beabsichtigte Verpfändung auch dann jeweils die Eintragungsg Gebühr im vollen Ausmaß zu bezahlen ist, wenn die Anmerkungen in der Folge durch die Eintragung eines Simultanpfandrechtes ausgenützt werden.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb, um eine gebührenrechtliche Erleichterung zu schaffen, im Artikel I eine Abänderung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, dahingehend vor, daß auf Antrag des Eigentümers in die Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung die Bedingung aufzunehmen

ist, daß die Eintragung eines Pfandrechtes im Range der Anmerkung nur für dieselbe Forderung zulässig ist, für die bereits im Range einer anderen Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung ein Pfandrecht eingetragen worden ist.

Es ist selbstverständlich, daß das Rechtsinstitut der Simultanhypothek hiedurch nicht berührt wird.

Im Artikel II der Regierungsvorlage sind die im Zusammenhang mit der Abänderung des § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, notwendig gewordenen gebührenrechtlichen Abänderungen des Bundesgesetzes vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren enthalten.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1958 eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Geißler, Dr. Schwer, Dr. Nemeč und der Obmann des Ausschusses Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek beteiligten, unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (353 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1958

Appel  
Berichterstatter

Dr. Hofeneder  
Obmann